



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

13 APR 2017

gültig ab: sofort

1-1007-17

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen in Köln

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
in Köln**

vom 13. April 2017

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Veranstaltung in Köln wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Heumarkt“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 1 NM Radius um 50 56 07 N 006 57 40 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 2500 Fuß MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 20.04.2017, 10:00 Uhr UTC bis zum 24.04.2017, 10:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei,
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start-/Zielflughafen Köln-Bonn und mit Start-/Zielflugplatz Nörvenich.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 13. April 2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Paurat', written in a cursive style.

Ralf Paurat